

Verordnung
„Fischerhuder Wümmeniederung“
im Landkreis Verden

Vom 3. 4. 2006

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29 und 30 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Fischerhude und Ottersberg, Flecken Ottersberg, Landkreis Verden, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet (NSG) hat eine Größe von ca. 772 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des NSG ergibt sich aus den Karten (Blätter Ost und West) im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 27 500 (**Anlage 1**). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Entlang von Wümme-Verbindungsarm ostwärts der Kreisstraße 2 und entlang dem Wümme-Nordarm umfasst das NSG auf folgenden privateigenen Flächen einen 20 m breiten Gewässerrandstreifen, jeweils von der Böschungsoberkante des Gewässers gemessen: Flurstücke 7, 9 und 10, Flur 13, sowie Flurstücke 4/2 und 4/3, Flur 20, alle in der Gemarkung Fischerhude. Grabenabschnitte und lineare Gehölzstrukturen sind, soweit sie von der grauen Linie berührt werden, Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden beim Flecken Ottersberg, dem Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – und dem NLWKN, Geschäftsbereich Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der offenen bis halboffenen, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Wümmeniederung als landesweit bedeutsames Binnendelta und weitgehend ungestörter Lebensraum schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Das NSG ist besonders geprägt durch die naturnah entwickelten Wümmearme, zahlreiche Gräben und Stillgewässer. In Verbindung mit einem hohen Anteil von Feucht- und Nasswiesen sowie von ungenutzten Bereichen vor allem an den Fließgewässern verleihen sie dem NSG seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und naturnahe, ungestörte Entwicklung der Gewässerläufe der Wümme und ihrer Uferbereiche,
2. die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Niederungslandschaft in der Fischerhuder Wümmeniederung mit einer natürlichen Abflusssdynamik und niederungstypischen Strukturen wie Stillgewässern und Gräben,
3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophillem Grünland auf höher gelegenen Bereichen,
4. die Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere von
 - a) Weidenauwäldern,
 - b) Erlen- und Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche,
 - c) Erlenbruchwäldern,

5. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie Feuchtgebüsche, Röhrichte, Sümpfe, Rieder und Hochstaudenfluren, jeweils in räumlicher und funktionaler Verzahnung,
6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Wümmeniederung sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
7. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des NSG.

(3) Das NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten zusammen. Das NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ dient der Umsetzung des FFH-Gebiets Nr. 38 „Wümmeniederung“. Dieses wurde zwischenzeitlich unter der Nummer DE 2723302 in die „Erste Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region“ aufgenommen, die am 29. 12. 2004 im ABl. der EU (ABl. EU Nr. L 387 S. 1) veröffentlicht worden ist. Das NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ dient weiter der Umsetzung des durch Beschl. der LReg vom 12. 6. 2001 (Bek. des MU vom 23. 7. 2002, Nds. MBl. S. 717) zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten und bekannt gemachten Vogelschutzgebiets V36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“. Das NSG liegt vollständig in dem FFH-Gebiet Nr. 38 und dem Vogelschutzgebiet V36. Soweit unter Absatz 2 Nummern 1 bis 6 Erhaltungsziele i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. d. F. vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818), integriert sind, werden diese in der **Anlage 2** konkretisiert.

(4) Für die langfristige Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind

1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, vor allem die Reduzierung der unnatürlichen Sand- und Sedimentfracht in den Wümmearmen,
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der gewässertypischen Ufer- und Sohlenstrukturen,
3. die Reduzierung bzw. in Teilabschnitten auch Aufgabe der Gewässerunterhaltung, insbesondere an Wümme-Nordarm und Wümme-Mittelarm,
4. die Entwicklung zusammenhängender, ungenutzter Bereiche, insbesondere entlang den Fließgewässern,
5. die Wiederherstellung eines natürlich hohen Grundwasserstandes durch Wasserrückhaltung in der Niederung,
6. eine am Schutzzweck orientierte, extensive Grünlandbewirtschaftung oder -pflege,
7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten werden.

(3) Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG zusätzlich folgende Handlungen untersagt:

*) Hier nicht abgedruckt.

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren,
3. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge einschließlich Lenkdrachen fliegen zu lassen,
4. gewerbliche Veranstaltungen durchzuführen,
5. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. maschinelle Bohrungen aller Art niederzubringen.

(4) Nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NNatG wird die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1 000 m von der Grenze des NSG untersagt als Handlung, die in das Gebiet hineinwirkt und das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören kann.

(5) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) wird nicht berührt.

§ 5

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 dieser Verordnung:

1. das Betreten und Befahren des NSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte;
2. das Betreten des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch die Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte,
 - c) durch amtlich bestellte Fischereiaufseher,
 - d) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch andere Rechtmächtigungen hierzu befugt sind;
3. organisierte Naturführungen außerhalb der nach dieser Verordnung zugelassenen Wege unter fachkundiger Leitung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. das Eislaufen östlich des Neuen Ebbensieker Weges und seiner gedachten geraden Verlängerung bis zum Wümme-Südarms;
5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Einvernehmen mit oder im Auftrage der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen des Besatzes mit autochthonen Fischarten;
6. das stromabwärtsgerichtete Befahren des Wümme-Nordarmes mit Wasserfahrzeugen von nicht mehr als 6 m Länge und 1 m Breite ohne Motorantrieb in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von 9 bis 20 Uhr, wenn der Oberpegel Hexenberg einen Wasserstand von mindestens 2,85 m über NN aufweist, jedoch ohne Ein- oder Ausstieg innerhalb des NSG (Uferbetretungsverbot);
7. das Befahren des Wümme-Südarms mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, jedoch ohne Ein- oder Ausstieg innerhalb des NSG (Uferbetretungsverbot);
8. die Bewirtschaftung der Ackerfläche auf dem Flurstück 4/3, Flur 20, Gemarkung Fischerhude, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i. S. des § 5 Abs. 4 BNatSchG einschließlich der Umwandlung in Grünland oder der Aufforstung mit standortheimischen Gehölzen;
9. die Bewirtschaftung der in den Karten dargestellten privateigenen Grünlandflächen als Dauergrünland nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i. S. des § 5 Abs. 4 BNatSchG einschließlich der Entnahme von Wasser aus

Fließgewässern und Grundwasser für Selbsttränken, jedoch

- a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) ohne Aufbringen von Jauche und Gülle und ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung;
10. die Unterhaltung der Verwallungen entlang der Wümmearme unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks;
 11. die aus naturschutzfachlichen Zielsetzungen heraus oder zur Sicherstellung der Entwässerung der außerhalb des NSG gelegenen Flächen gesetzlich erforderliche Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde oder nach Maßgabe eines mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsrahmenplanes. Die Maßnahmen sind unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks möglichst naturverträglich durchzuführen und auf die hydraulischen Erfordernisse zu beschränken;
 12. die fischereiliche Nutzung mittels Handangeln vom Ufer aus ohne Fütterung und ohne Angelwettbewerbe an den nachfolgend aufgeführten Gewässerabschnitten:
 - a) am Wümme-Verbindungs- und Mittelarm vom Abzweig des Wümme-Südarms bis zum neuen Kreisstraße-2-(K 2)-Ersatzweg,
 - b) am Wümme-Mittelarm westlich des K 2-Ersatzweges bis zum Neuen Ebbensieker Weg vom 25. Juni bis 28. Februar des folgenden Jahres,
 - c) am Wümme-Nordarm von der Brücke am Hexenberg bis maximal 400 m flussabwärts,
 - d) am Nordufer des Wümme-Südarms vom Ebbensieker Weg bis 40 m flussabwärts,
 - e) am Südufer des Wümme-Südarms vom Ebbensieker Weg bis zum in der Karte (Blatt West) bezeichneten Weg,
 - f) am Südufer des Südarms vom in der Karte (Blatt West) bezeichneten Weg bis zur Landesgrenze in der Zeit vom 25. Juni bis 31. Oktober eines jeden Jahres;
 13. die Ausübung der Fischereiaufsicht durch amtlich bestellte Fischereiaufseher;
 14. die Elektrobefischung zum Zweck der Bestandshege im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 15. die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Kreisstraße 2; die Erhaltung unbefestigter Wege ausschließlich mit Sand, Kies und Lesesteinen zur Beseitigung von Gefahrenquellen; die Unterhaltung sonstiger Wege entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial sowie das Freischneiden der Lichtraumprofile;
 16. der Betrieb, die Kontrolle und Unterhaltung vorhandener Rohrleitungen, Freileitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen; das mechanische Freihalten der Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von störendem Gehölzbewuchs in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober eines jeden Jahres sowie die Errichtung neuer Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen entlang der Kreisstraße 2 (Fischerhude — Sagehorn).

(2) Weitergehende Vorschriften der §§ 42 und 43 BNatSchG sowie der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt. Sofern die in Absatz 1 genannten Handlungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, gelten die Freistellungen nur im Rahmen einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Genehmigung.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des NNatG gewähren.

§ 7

Verstöße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG oder den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder 4 NNatG.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 3. 4. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Erhaltungsziele i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. folgender prioritärer (*) und übriger Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Populationen insbesondere folgender übriger Arten des Anhangs II (FFH-Arten) der FFH-Richtlinie und
2. der im NSG vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten Wert bestimmen und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume wie folgt:

Zu Paragraph	
§ 3 Abs. 2 Nr. 1	<p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und Callitriche-Batrachion</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Wümme-Arme mit <ul style="list-style-type: none"> — geschlängelt bis mäandrierendem Verlauf, einem durchgängigen Gewässerbett mit großer Tiefen- und Breitenvarianz sowie wechselnden Fließgeschwindigkeiten, Prall- und Gleithangufeln durch Zulassen weitgehender Eigendynamik, — naturnaher, fließgewässertypischer, vielfältiger Sohlstruktur und natürlichem Sohlsubstrat (z. B. Holz), — weitgehend stabiler Gewässersohle ohne eine anthropogen erhöhte Feinsedimentfracht, — regelmäßig lang anhaltenden Überschwemmungen, — geringer Fließgeschwindigkeit und dennoch aufgrund vieler Abflusshindernisse und eines kurvenreichen Verlaufs mit überwiegend ungleichmäßiger Strömung und einer Gewässergüteklasse II, — flutender Unterwasservegetation in Gewässerabschnitten, die nicht vollständig beschattet sind, und mit Röhricht und überwiegend Gehölz bestandenen Ufern durch Zulassen der eigendynamischen Entwicklung, — naturraumtypischen Fisch- und Wirbellosenbiozöten und — als Lebensraum bzw. Teillebensraum flusstypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Meer- und Flussneunaugen, Steinbeißer, Fischotter und Grüner Keiljungfer als FFH-Anhang-II-Arten, Iltis, Eisvogel, Sumpfrohrsänger als charakteristische Arten, <p>in funktionaler und räumlicher Vernetzung mit den angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen der Aue;</p>

Zu Paragraph	
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <p>im gesamten Gebiet kleinflächig in der Niederung als naturnahe, nährstoffreiche Kleingewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit klarem bis leicht getrübbtem, mäßig eutrophem Wasser und standort- und lebensraumtypischem intaktem Wasserhaushalt — mit frei schwimmender Wasservegetation und/oder Beständen submerser großblättriger Laichkräuter und gut entwickelter Verlandungsvegetation <p>— als Lebensraum bzw. Teillebensraum, u. a. von Fischotter als FFH-Anhang II-Art, Krebseschere sowie Vogelarten kleiner Stillgewässer und Röhrichte wie dem Rohrschwirl, dem Schilfrohrsänger, dem Tüpfelsumpfhuhn, dem Zwergtaucher und der Trauereschwalbe als charakteristische Arten,</p> <p>in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit niederungstypischen Lebensräumen;</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 3	<p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> — im gesamten Gebiet auf den höher gelegenen Teilflächen, in der Regel in z. T. kleinräumigem Wechsel mit Feucht- bzw. Nassgrünland <ul style="list-style-type: none"> — auf mäßig grund- oder staufeuchten bis mäßig trockenen, mäßig nährstoffreichen Mineralböden, — als mehr oder weniger artenreiche Mähwiesen, — als Lebensraum bzw. Teillebensraum von Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Großem Wiesenknopf und dem Goldhahnenfuß sowie von Weißstorch, Großem Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig als charakteristische Arten, <p>in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit Feucht- und Nassgrünland sowie anderen angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen;</p>

Zu Paragraph	
§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und b	<p>91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)* (prioritärer LRT)</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihre Wiederherstellung entlang der Flussläufe in unterschiedlich breiter Ausdehnung durch Zulassen der eigendynamischen Entwicklung – auf nährstoffreichen, durch zumindest zeitweise hohe Grundwasserstände (jedoch ohne stauende Nässe) gekennzeichneten bzw. periodisch überschwemmten Standorten mit einem von der Fließgewässerdynamik geprägten natürlichen, intakten Wasserhaushalt, – als geschlossener, strukturreicher, naturnaher Auwald aus standortheimischen Gehölzarten (v. a. Schwarzerle und Gewöhnliche Esche) mit hohem Anteil an Alt- sowie liegendem und stehendem Totholz und mit hohem Anteil an Höhlenbäumen, – als Lebensraum bzw. Teillebensraum feuchtwaldtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Fischotter als FFH-Anhang-II-Art, Iltis, Waldziest und Riesenschwengel sowie Pirol, Nachtigall, Kleinspecht, Weidenmeise als charakteristische Arten, <p>in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit Erlenbruchwäldern und anderen niederungstypischen Pflanzengesellschaften;</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 5	<p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – im gesamten Gebiet in geringen Flächenanteilen als kleinflächige oder lineare Bestände (Säume) an Gewässer- oder Waldrändern und in Abhängigkeit von eigendynamischen Prozessen auch an wechselnden Stellen auf nährstoffreichen, durch ganzjährig oder zeitweise hohe Bodenfeuchte gekennzeichneten Standorten (Niedermoor, Gleye), – als Lebensraum bzw. Teillebensraum saumtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. als Lebensraum von Fischotter als FFH-Anhang-II-Art, Sumpfschilf, Gelber Wiesenraute und Langblättrigem Ehrenpreis sowie Braunkehlchen, Wachtel, Wachtelkönig als charakteristische Arten, <p>in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen niederungstypischen Lebensräumen;</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	<p>Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum für den Fischotter (und andere Marderarten) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewahrung der Flussniederung als Teil eines großräumigen, kaum durch Straßen oder Wege zerschnittenen Raumes, – Zulassen der eigendynamischen Entwicklung, insbesondere entlang der Fließgewässer, – Erhaltung weitgehend störungsfreier Bereiche,

Zu Paragraph	
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum der Teichfledermaus</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Jagdgebiet und Sommerlebensraum, – durch Schutz der Sommerquartiere, insbesondere von alten, hohlen Bäumen, durch Entwicklung naturnaher Laubwälder, Hecken- und Gehölzgruppen mit feuchten Bereichen, – durch Erhalt und Entwicklung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Insekten, insbesondere der Saumstrukturen und Wasserflächen,
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum der Fließgewässer-Libellenarten, vor allem der Grünen Keiljungfer durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung der Entwicklung von weitgehend stabilen Sohlen der Fließgewässer als Entwicklungsort der Grünen Keiljungfer u. a. durch angepasste Gewässerunterhaltung und Verringerung des Eintrags von Feinsedimenten, – Schutz der natürlichen Entwicklung von nährstoffreichen Stillgewässern mit Krebscherebeständen als Entwicklungspflanze der Grünen Mosaikjungfer,
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	<p>Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung als Lebensraum für das Meer- und Flussneunauge durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung eines durchgängigen, unverbauten Gewässers, – Schutz der Laichgebiete mit grobkiesigem Grund, relativ hoher Strömungsgeschwindigkeit und besonnener Lage,
§ 3 Abs. 2 Nrn. 1–6	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum für die Wert bestimmenden sowie weiteren charakteristischen Vogelarten</p> <p>Allgemeine Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Wiederherstellung eines strukturreichen, größtenteils extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesenkompleses als Lebensraum für Wiesen-, Röhricht-, Ufer- und Gewässerbrüter, – Erhaltung des Gebiets als Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel, – Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Fließgewässerdynamik, der natürlichen zeitweiligen Überschwemmungen und der hohen Grundwasserstände im Gebiet, – Erhaltung des z. T. welligen Bodenreliefs im Grünland, – Erhaltung der offenen Niederungslandschaft, – Erhaltung und Wiederherstellung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen, – Sicherung eines vielfältigen Nahrungsangebots, – Erhaltung und Entwicklung von weitgehend störungsfreien Bereichen während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit der Jungen sowie während der Zug-, Rast- und Überwinterungszeit,

Zu Paragraf	
	<p>Konkrete Erhaltungsziele</p> <p>für die Vogelarten des offenen Grünlandes, insbesondere für die Anhang-I-Arten Weißstorch (Nahrungsgast) und Wachtelkönig sowie für Zugvogelarten, die im Gebiet brüten, wie Knäkente, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Feldlerche und Schafstelze sowie für Gastvögel wie Zwergschwan und Singschwan:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung offener, weitgehend von Sichthindernissen freier, großer zusammenhängender Feuchtgrünlandkomplexe, – Erhaltung und Entwicklung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere eines Mosaiks aus extensiv genutzten Feuchtwiesen und -weiden, – Erhaltung von naturnahen Kleingewässern und Blänken im Grünland, – Erhaltung und Förderung von strukturreichen, breiten Krautsäumen entlang von Gräben und Wegen; <p>für die Vogelarten des halb offenen Grünlandes, insbesondere für die Anhang-I-Art Wachtelkönig und für Zugvogelarten, die im Gebiet brüten, wie z. B. Braunkehlchen und Bekassine:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung offener bis halboffener, strukturreicher, durch Gewässer, Röhrichte, Rieder, Hochstaudenfluren und kleinräumige Gehölzstrukturen gegliederter Grünlandbereiche, – Erhaltung und Entwicklung feuchter, extensiv genutzter Grünlandflächen, – Erhaltung und Förderung von strukturreichen, gehölzarmen, breiten Krautsäumen entlang von Gräben und Wegen; <p>für die Vogelarten der Röhrichte und Hochstaudenfluren sowie für Uferbrüter, insbesondere für die Anhang-I-Arten Rohrweihe und Tüpfelsumpfhuhn, und für Zugvogelarten, die im Gebiet brüten, wie Knäkente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von großflächig, linear oder punktuell ausgeprägten Röhrichten und anderen Verlandungszonen im Komplex mit Hochstaudenfluren, Grünland, kleinräumigen Gehölzstrukturen sowie naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit reich strukturierten Ufern, – Erhaltung der Schilfröhrichte in unterschiedlichen Altersstadien, jedoch mit einem überwiegenden Anteil von Altschilf.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
„Fischerhuder Wümmeniederung“
im Landkreis Verden

Vom 3. 7. 2006

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29 und 30 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung „Fischerhuder Wümmeniederung“ im Landkreis Verden vom 3. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Fischerhuder Wümmeniederung‘ im Landkreis Verden“.
2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „abgewandten“ durch das Wort „zugewandten“ ersetzt.
3. Anlage 1 erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 3. 7. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel